Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Zweite Ordnung zur Änderung der
Verwaltungsordnung für das
Institut für Archäologische Wissenschaften,
Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 11. August 2022

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 14. Juni 2017 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Verwaltungsordnung für das Institut für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. November 2011, die durch Ordnung vom 10. Juli 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 8 werden die Wörter „Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege“ durch das Wort „Restaurierungswissenschaft“ ersetzt.

      bb) [1]Folgende neuen Nummern 9 und 10 werden eingefügt:

      „9. Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Forensische Restaurierungswissenschaft organischer Polymere sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

      10. Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Präventive Konservierung in der Baudenkmalpflege sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“

      [2]Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden neue Nummern 11 und 12.

      cc) [1]Folgende neue Nummern 13 und 14 werden eingefügt:

      „13. Der Inhaber oder die Inhaberin der Juniorprofessur für Kunstgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der künstlerischen Techniken sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

      14. Der Inhaber oder die Inhaberin der Juniorprofessur für Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“

      [2]Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden neue Nummern 15 bis 18.

   b) [1]In Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

      „[2]Die Mitgliedschaft als außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin bzw. als Privatdozent oder Privatdozentin im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut IADK und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit Zugang des Widerrufs der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. [3]Die Mitgliedschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin gilt für die

Dauer der Zuordnung zum Institut IADK und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin."

[2]In Abs. 4 wird der bisherige Satz 2 der neue Satz 4.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Professorinnen" der Klammerzusatz „(sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen)" eingefügt.

§ 2

Diese Ordnung tritt am 12. August 2022 in Kraft.

Bamberg, den 11. August 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach

Präsident